

Aufgabe 1

Die A-KG besteht aus dem Komplementär A und dem Kommanditisten K. Die Haftsumme des K ist im Handelsregister mit 1,5 Millionen Euro eingetragen. Diesen Betrag hatte K zu Beginn der Geschäftstätigkeit auf das Geschäftskonto der KG eingezahlt. Allerdings hatte A den Kommanditisten K nur deshalb zu seiner Beteiligung als Kommanditisten bewegen können, weil er ihm einen „Beratervertrag“ mit der KG versprochen hatte. Aufgrund dieses zwischen der KG (vertreten durch den Komplementär und Geschäftsführer A) und K abgeschlossenen Beratervertrages bezog K in den folgenden 10 Jahren jährlich 100.000 € an „Beratergehalt“, obwohl er tatsächlich keinerlei Beratungsleistungen für die KG erbrachte.

Ein Gläubiger, der gegen die KG eine Forderung in Höhe von 2 Millionen Euro aus Warenlieferungen besitzt, möchte wissen, ob und in welcher Höhe er die KG, A und K in Anspruch nehmen kann. Führen Sie aus, welche Ansprüche der Gläubiger hat und begründen Sie Ihre Einschätzung.

Der Gläubiger kann die KG, den Komplementär A, wie auch den Kommanditisten K in Anspruch nehmen. Im Detail verhält sich der Anspruch wie folgt:

1. Anspruch des Gläubigers gegen die KG

Zunächst kann sich ein Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB gegen die A-KG ergeben. Laut Sachverhalt besteht ein wirksam abgeschlossener Kaufvertrag und der Gläubiger hat die Waren bereits geliefert.

Zahlungsanspruch aus § 433 Abs. 2 BGB gegen die KG ist gegeben.

2. Anspruch des Gläubigers gegen den Komplementär A

Der Komplementär A haftet für die Gesellschaftsverbindlichkeiten persönlich, § 161 Abs. 2 und § 126 HGB neu. Der Gläubiger kann auch den Komplementär A in voller Höhe (2 Millionen Euro) aus dem Kaufvertrag in Anspruch nehmen.

3. Anspruch des Gläubigers gegen den Kommanditisten K

Zu prüfen ist, ob auch der Kommanditist K für die Kaufpreisforderung aus § 433 Abs. 2 BGB haftet. Gem. § 171 Abs. 1 Halbsatz 1 HGB (neu) haftet der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Haftsumme unmittelbar, so dass K hier grundsätzlich bis zur Höhe von 1,5 Millionen Euro für die Gesellschaftsverbindlichkeit mithaften kann.

Allerdings ist gem. § 171 Abs. 1 Halbsatz 2 HGB (neu) die Haftung ausgeschlossen, soweit die (vereinbarte) Einlage geleistet ist. Da K den Betrag von 1,5 Millionen Euro bereits zu Beginn der Geschäftstätigkeit auf das Geschäftskonto der KG eingezahlt hat, ist er zunächst in voller Höhe von der Außenhaftung gegenüber den Gläubigern befreit.

Fraglich ist jedoch, ob die Außenhaftung nicht später gem. § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB (neu) wieder auflebt (sog. **Rückgewähr der Einlage**), weil K von der A-KG jährlich 100.000 € Beratergehalt ausbezahlt bekommen hat, obwohl er tatsächlich keinerlei Beratungsleistungen erbracht hat. Gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB (neu) gilt die Einlage den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet, soweit sie dem Kommanditisten wieder zurückgewährt wurde.

In diesem Fall erfolgte zwar keine ausdrückliche Rückzahlung der Einlage, sondern es wurde eine „Vergütung“ für Beratungsleistungen gezahlt. Da dieser Vergütung jedoch keine Gegenleistung des Kommanditisten gegenüberstand, handelt es sich um eine sog. „verdeckte Gewinnausschüttung“ oder genauer „verdeckte Vermögensverlagerung“. Der § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB neu darf nicht dadurch umgangen werden, dass eine Rückzahlung der Einlage an den Kommanditisten umdeklariert wird. Soweit also tatsächlich Mittel aus der Gesellschaft ohne Gegenleistung abfließen, liegt daher eine **Rückzahlung** i. S. d. § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB neu vor.

Da K insgesamt zehn Mal 100.000 € erhalten hat, gilt seine Einlage gem. § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB in Höhe von 1 Million Euro **als nicht geleistet**. Die Folge ist, dass seine unmittelbare Haftung genau in dieser Höhe aus § 171 Abs. 1 HGB (neu) wieder auflebt. Er haftet gegenüber dem Gläubiger G daher unmittelbar für die Gesellschaftsverbindlichkeit bis zur Höhe von 1 Million Euro.

Aufgabe 2

Wie verhält sich dieser Fall, wenn der Kommanditist K 10 Jahre lang eine Beratervergütung in Höhe von 200.000 € jährlich, also insgesamt 2 Millionen Euro, bezieht? Begründen Sie Ihre Einschätzung.

Der Gläubiger kann wie im vorangegangenen Beispiel die KG und den Komplementär A, wie auch den Kommanditisten K in Anspruch nehmen. Allerdings kann er den Kommanditisten für die Gesellschaftsverbindlichkeit aus dem Kaufvertrag (2 Millionen Euro) nur bis zum Betrag von 1,5 Millionen Euro in Anspruch nehmen. Zu begründen ist dies dadurch, dass der Kommanditist K insgesamt 2 Millionen Euro von der KG bezogen hat, ohne eine Gegenleistung erbracht zu haben. Daher gilt gemäß § 172 Abs. 4 Satz 1 HGB neu seine Einlage bis zur Höhe dieses Betrags als nicht geleistet. Da die vereinbarte Haftsumme bei K aber insgesamt nur 1,5 Millionen Euro betrug, kann sie durch eine Rückzahlung auch nur bis maximal 1,5 Millionen Euro als nicht geleistet gelten. Dementsprechend ergibt sich als Rechtsfolge aus § 171 Abs. 1 HGB neu, dass K bis zur Höhe der Haftsumme den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber wieder unmittelbar haftet.

→ Auszahlungen, die über die gesellschaftsvertraglich versprochene Haftsumme des Kommanditisten hinausgehen, erhöhen also die Haftungsverpflichtung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft nicht („absolute Beschränkung der Außenhaftung auf die Haftsumme“).